



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 21. August 2018

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2019: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

1. Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

Grundsätzliche Bemerkungen

- Ein grosser Teil der Änderungen hat zum Ziel, Schweizer Bestimmungen an das EU-Recht anzugleichen und Handelshemmnisse zu vermeiden sowie in der Schweiz ein jenem der EU äquivalentes Schutzniveau sicher zu stellen. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Anpassungen an sieben Verordnungen der Europäischen Kommission, zwei Entwürfe zur Änderung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung und eine Änderungsrichtlinie zur Änderung der RoHS-Richtlinie. Weiter sollen mit dieser Vorlage Entscheide der Vertragsparteien zu internationalen Übereinkommen (Stockholmer und Wiener Übereinkommen, Montrealer Protokoll) umgesetzt werden. **Wir halten auf einer grundsätzlichen Ebene fest, dass wir alle Anpassungen, die den Schutz von Mensch und Umwelt erhöhen, unterstützen und erwarten, dass diese konsequent und möglichst rasch umgesetzt werden.**

Weitere Ausführungen zu den einzelnen Anhängen

- **Decabromdiphenylether (Anhänge 1.1 und 2.18):** Für den als Flammschutzmittel verwendeten Stoff Decabromdiphenylether (DecaBDE) wurde nachgewiesen, dass dieser in der Umwelt zu niedriger bromierten persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen Stoffen abgebaut wird wie Octa-, Hepta-, Hexa- und Pentabromdiphenylether, deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung verboten sind. Auch kann die Exposition gegenüber DecaBDE zu Neurotoxizität führen. Deshalb wurden in der EU Beschränkungen für DecaBDE erlassen. Zudem wurde an der 8. Vertragsparteienkonferenz des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP) im April 2017 beschlossen, DecaBDE in Anlage A (Eliminierung) des Übereinkommens aufzunehmen. Als Vertragspartei ist die Schweiz verpflichtet, diesen Beschluss umzusetzen. Die ChemRRV enthält in Anhang 2.18 bereits Verbote für DecaBDE in Bauteilen von Elektro- und Elektronikgeräten, die vor 10 Jahren für rund 80 % des DecaBDE-Verbrauchs verantwortlich waren. Was gegenüber den Vorgaben des Stock-

holmer Übereinkommens fehlt, sind Verbote der Herstellung und Einfuhr des Stoffes selbst sowie für dessen andere Verwendungen. Die Änderung von Anhang 1.1 schliesst diese Lücke. Mit der Aufnahme von DecaBDE in die Liste der verbotenen POP wird die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von DecaBDE sowie von Stoffen und Zubereitungen, welche DecaBDE enthalten, verboten. Auch DecaBDE enthaltende Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Die Verbote sollen am 1. Dezember 2019 in Kraft treten. Für Bauteile von Fahrzeugen und Flugzeugen gelten die Übergangsbestimmungen in Ziffer 4 Absatz 4. Bei Bauteilen von Kraftfahrzeugen sowie land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist die Substitution von DecaBDE abgeschlossen, das Verbot nach Ziffer 1 Absatz 2 gilt nicht für Fahrzeuge, wenn sie vor dem 1. Dezember 2019 hergestellt worden sind. Vor diesem Datum hergestellte Fahrzeuge dürfen mit DecaBDE-haltigen Ersatzteilen repariert werden. Militärluftfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge sowie für diese Luftfahrzeuge bestimmte Bauteile dürfen DecaBDE enthalten, wenn die Luftfahrzeuge bis zum 2. März 2027 hergestellt werden. Vor dem 1. März 2027 hergestellte Luftfahrzeuge dürfen mit DecaBDE-haltigen Ersatzteilen instandgesetzt werden. Schliesslich wird für die Herstellung der Bau- und Ersatzteile, welche mittelfristig DecaBDE enthalten dürfen, auch die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von DecaBDE sowie von DecaBDE enthaltenden Stoffen und Zubereitungen ermöglicht. **Wir begrüßen die vorgeschlagenen Massnahmen mit Nachdruck. Wir kritisieren aber die sehr langen Übergangsfristen, insbesondere für Militärluftfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge sowie für diese Luftfahrzeuge bestimmte Bauteile und beantragen, dass diese substantiell gekürzt werden.**

- **Ozonschichtabbauende Stoffe (Neufassung Anhang 1.4):** Die Bewilligungsvoraussetzung für die Einfuhr von vollständig halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW), Halonen, teilhalogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffen mit bis zu drei Kohlenstoffatomen, 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorkohlenstoff, Brommethan und Bromchlormethan soll auf teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe erweitert werden. Diese Änderung ist dadurch begründet, dass in der Schweiz die Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen weitgehend verboten ist. **Wir begrüßen diese Anpassung.**
- **In der Luft stabile Stoffe (Neufassung Anhang 1.5):** Der Einsatz von in der Luft stabilen Stoffen, darunter stark wirksamen Treibhausgasen, ist seit 1990 stark gestiegen und stagniert seit 2013 auf hohem Niveau. Weil die wirtschaftliche Entwicklung eine anhaltende Nachfrage erzeugt nach in der Luft stabilen Stoffen als solche sowie nach Geräten und Anlagen, die damit betrieben werden, besteht Handlungsbedarf, um Verbrauch und Freisetzung zu reduzieren. Entwicklungen im Stand der Technik erlauben zunehmend den Verzicht auf in der Luft stabile Stoffe, da alternative Technologien zur Verfügung stehen. Die Anpassungen erfolgen im Kontext internationaler Umweltabkommen über Treibhausgase wie das Klimaübereinkommen und das Montrealer Protokoll mit seiner Änderung bezüglich teilhalogenierten Fluorkohlenwasserstoffen (Kigali-Amendment). Darin haben die Vertragsparteien beschlossen, die wesentlichen in der Luft stabilen Stoffe in das Protokoll aufzunehmen und einen Absenkungspfad vereinbart. Demnach müssen alle Industrieländer Herstellung und Verbrauch bestimmter teilhalogenerter Fluorkohlenwasserstoffe bis 2036 auf 15 % der aktuellen Niveaus senken. Dies erfordert auch in der Schweiz einen raschen Übergang zu Technologien, welche ohne diese Stoffe auskommen. **Wir begrüßen diese Anpassung mit Nachdruck. Wir erwarten, dass die entsprechenden Massnahmen rasch und konsequent umgesetzt werden.**
- **Asbest (Anhang 1.6):** Das Inverkehrbringen von asbesthaltigen Zubereitungen und Gegenständen ist in der Schweiz seit 1990 verboten. Darunter fallen auch asbesthaltige, natürlich vorkommende Gesteine. Diese werden für Reparatur- und Restaurationsarbeiten in Bauten und Baudenkmalern benötigt. Da aufgrund des geltenden Rechts die Reparatur eines Bodens oder Denkmals heute nicht möglich ist, da Anhang 1.6 ChemRRV keine Ausnahme vom Verbot des Inverkehrbringens asbesthaltiger Gegenstände aufgrund von optischen Gründen vorsieht, wird von Seiten des Naturstein-Verbands eine Ausnahme gewünscht. Mit der vorliegenden Verordnung wird vorgeschlagen, dass das BAFU im Einvernehmen mit dem BAG eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Inverkehrbringens von asbesthaltigen Zubereitungen

und Gegenständen erteilen kann, wenn aus optischen Gründen kein asbestfreies Ersatzmaterial für Reparatur- und Restaurationsarbeiten in Bauten und Baudenkmalern in Betracht kommt. **Wir lehnen diese Anpassung klar ab. Die gesundheitlichen Risiken, die mit der Verwendung von Asbest verbunden sind, rechtfertigen die Beibehaltung des ausnahmslosen Verbots.**

- **Nonylphenoethoxylate (Anhang 1.8):** In der Schweiz existieren Verbote für die Verwendung von Nonylphenoethoxylaten in mit dem Abwasser abgeleiteten Produkten. Aus einer im Auftrag des BAFU durchgeführten Studie geht hervor, dass rund 30 % der seit 2005 in Gewässern gemessenen Werte über dem Schwellenwert von 43 ng/l liegen. Ursache der Belastung können Einträge aus diffusen Quellen oder aus mit der Regelung in der ChemRRV nicht erfassten Punktquellen sein. Wie in der EU gezeigt wurde, ist das Waschen von NPEO enthaltenden Textilien eine Quelle für die Gewässerbelastung. Die im Januar 2016 erlassene Verordnung (EU) 2016/2617 hat deshalb die Einstellung dieser Emissionen zum Ziel. Anhang 1.8 ChemRRV soll mit einer analogen Regelung ergänzt werden. Den Importeuren von Textilien wird eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt. **Der Nutzen der Regulierung besteht in der Reduktion der Gewässerbelastung durch ein Produkt, das das Hormonsystem von Fischen stört und wir begrüßen diese Anpassung mit Nachdruck.**
- **Anorganische Ammoniumsalze (Anhang 1.9):** Frankreich leitete ein EU-weites Beschränkungsverfahren ein, indem es der Europäischen Chemikalienagentur 2014 ein Dossier nach Anhang XV der REACH-Verordnung einreichte. Die Einschränkungen dieser Verordnung werden in Anhang 1.9 ChemRRV übernommen. Zellstoffisoliermaterialien in loser Form und Zellstoffisoliermaterialien enthaltende Gegenstände dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie anorganische Ammoniumsalze enthalten. **Wir begrüßen diese Einschränkung in Anhang 1.9.**
- **Bisphenole (Anhang 1.10):** Bisphenol A (BPA) ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/200823 eingestuft als fortpflanzungsgefährdend und als besonders besorgniserregender Stoff identifiziert. Mit der Verordnung (EU) 2016/2235 wird per 2020 ein Verbot für das Inverkehrbringen von Thermopapier, das 0,02-Gewichtprozent oder mehr BPA enthält, eingeführt. Der Entwurf für einen neuen Absatz 3 in Ziffer 1 des Anhangs 1.10 soll auch in der Schweiz das Verkaufspersonal vor BPA-Expositionen schützen und die Exposition der Verbraucherinnen und Verbraucher reduzieren. Im Entwurf wird nebst der Verwendung von BPA auch die Verwendung von BPS beschränkt. Damit soll das Umsteigen auf Alternativen gefördert werden. **Wir begrüßen diese Anpassung im Interesse der Arbeitnehmenden sowie der Kundinnen und Kunden mit Nachdruck und erwarten, dass diese konsequent und in der vorgesehenen Frist umgesetzt wird.**
- **Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (Anhang 1.16):** Die Perfluorooctansäure ist persistent in der Umwelt, kann sich in Organismen anreichern und ist toxisch. Die EU-Kommission gelangte zu der Auffassung, dass mit der Herstellung, der Verwendung oder dem Inverkehrbringen von PFOA, ihren Salzen und PFOA-Vorläuferverbindungen als Stoff, als Bestandteil anderer Stoffe, in Gemischen oder in Erzeugnissen ein nicht akzeptierbares Risiko für Gesundheit und Umwelt verbunden ist. Deshalb soll ein Verbot für Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung eingeführt werden. **Wir begrüßen diese Regelung mit Nachdruck und erwarten, dass diese konsequent und in der raschest möglichen Frist umgesetzt wird. Dafür sprechen auch die hohen Kosten, die beispielsweise mit der Sanierung von kontaminierten Böden und Grundwasservorkommen verbunden sind.**
- **Fluortensidhaltige Feuerlöschschäume (Anhang 1.16):** Zur Bekämpfung von Bränden werden oft wasserbasierte filmbildende Schaumlöschmittel eingesetzt. Diese enthalten Fluortenside. Auch nach Ablauf der Übergangsfrist für die Verwendung von Perfluorooctansulfonsäure enthaltenden Feuerlöschschäumen in Installationen zum Schutze von Anlagen sowie der in der Verordnung zur Änderung der ChemRRV vorgesehenen Einführung eines Verbots von Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung von Perfluorooctansäure werden Fluortenside in

Schaumlöschmitteln eingesetzt. Um Emissionen zu verhindern, soll ein Verwendungsverbot von Fluortensid-haltigen Schaumlöschmitteln zu *Trainingszwecken* eingeführt werden. Ein generelles Verwendungsverbot wäre gemäss Vernehmlassungsbericht nicht sinnvoll, da Fluortensid-haltige Schaumlöschmittel für die Bekämpfung von Bränden mit polaren brennbaren Flüssigkeiten unverzichtbar sind. **Wir unterstützen das Verbot von Fluortensid-haltigen Schaumlöschmitteln zu Trainingszwecken. Falls möglich, sollte nach Alternativen gesucht werden, um diese Stoffe auch bei der Bekämpfung von Bränden vermeiden zu können.**

- **Fluoralkylsilanole und ihre Derivate (Anhang 1.16):** Zubereitungen aus Fluoralkylsilanolen und organischen Lösungsmitteln werden eingesetzt, um Oberflächen wasser-, schmutz- und ölabweisende Eigenschaften zu verleihen. Ein Gesundheitsrisiko ergibt sich bei der Verwendung von Zubereitungen mit Fluoralkylsilanolen, wenn diese zusammen mit organischen Lösungsmitteln in die Bronchiolen gelangen. Demzufolge sollen solche Sprühpackungen mit der Aufschrift «Nur für gewerbliche Anwender» versehen werden. **Wir begrüßen diese Anpassung, die mit einer Information und Sensibilisierung verbunden sein sollte, um gesundheitliche Risiken möglichst ausschliessen zu können.**
- **Phthalate (neuer Anhang 1.18):** Die vier Phthalate Di-(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Diisobutylphthalat (DIBP) und Benzylbutylphthalat (BBP) werden als fortpflanzungsgefährdend eingestuft und sind in Europa und der Schweiz reguliert. Nicht geregelt ist deren Import in Gegenständen. Um auch in der Schweiz die Bevölkerung vor Expositionen zu schützen, enthält der Entwurf einen neuen Anhang 1.18 zur Beschränkung des Gehalts der Phthalate DEHP, DBP, DIBP und BBP in Gegenständen. Ihr Inverkehrbringen wird verboten. Für das Inverkehrbringen von Luft- und Kraftfahrzeugen, ihren Bau- oder Ersatzteilen sollen die Übergangsbestimmungen in Ziffer 5 Buchstabe a gelten: Danach dürfen Militärluftfahrzeuge und für diese bestimmte Bauteile Phthalate enthalten, wenn sie bis 1. Juni 2022 hergestellt werden. Zivile Luftfahrzeuge und für diese bestimmte Bauteile profitieren von einer Ausnahme, wenn für die Luftfahrzeuge vor dem 1. Juni 2022 Musterzulassungen ausgestellt, Konstruktionsgenehmigungen erteilt oder Lufttüchtigkeitszeugnisse ausgestellt worden sind. Bei Kraftfahrzeugen und ihren Bauteilen gilt das Verbot nicht für Fahrzeuge, wenn sie in der Schweiz oder einem Mitgliedsstaat der EU oder EFTA bis zum 1. Juni 2024 erstmals in Verkehr gebracht werden. Desweiteren wird ermöglicht, dass defekte phthalathaltige Bauteile von Luft- und Kraftfahrzeugen mit phthalathaltigen Ersatzteilen repariert werden können. Für alle übrigen Gegenstände gilt das Verbot laut Ziffer 5 Buchstabe b nicht, wenn sie bis 1. Juni 2022 erstmals in Verkehr gebracht werden. **Wir begrüßen den neuen Anhang 1.18 und die damit verbundenen Massnahmen mit Nachdruck. Wir kritisieren aber die sehr langen Übergangsfristen und beantragen, dass diese substanziell gekürzt werden.**
- **Cyclische Siloxane, D4 und D5 (Anhang 2.2):** Der Entwurf zu Beschränkungen von D4 und D5 hat zum Ziel, aquatische Organismen zu schützen und betrifft abwaschbare kosmetische Mittel. Trotz Eliminationsraten von über 90 % der Stoffe in Abwasserreinigungsanlagen durch Verflüchtigung in die Luft und Adsorption an den Klärschlamm haben Abschätzungen in der EU ergeben, dass aufgrund des hohen Verbrauchs von D5 in Wash-off-Produkten Gewässereinträge stattfinden. Die Beschränkungen für D4 und D5 entsprechen denjenigen der Verordnung (EU) 2018/3538 zur Änderung von Anhang XVII REACH-Verordnung. **Wir begrüßen diese mit der Verordnungsänderung vorgeschlagene Anpassung zum Schutz der Gewässer.**
- **Lösungsmittel (Anhang 2.3):** Der vom REACH Committee genehmigte Vorschlag der Kommission sieht in der EU eine Beschränkung des Inverkehrbringens für Methanol enthaltende Scheibenwaschmittel und -frostschutzmittel vor, wenn sie 0,6 % oder mehr Methanol enthalten. Die Regelung soll gewährleisten, dass auch künftig keine Scheibenwaschmittel und -frostschutzmittel mit kritischen Methanolgehalten in Verkehr gebracht werden, das Schutzniveau in der Schweiz gleichwertig ist wie im EWR und das Risiko für Vergiftungen durch unbeabsichtigte Einnahme gering gehalten wird. **Wir begrüßen diese Massnahme zum präventiven Schutz der Gesundheit mit Nachdruck.**

- **Ausnahmen vom Verwendungsverbot für mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz (Anhang 2.4):** Die Verwendung von Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde, ist seit 2001 verboten, abgesehen von Ausnahmen für Gleisanlagen, Hang- und Lawinenverbauungen, Lärmschutzwände, Weg- und Strassenbefestigungen und Sockelbereiche von Leitungsmasten. Heute besteht Ersatz in Form von alternativen Materialien oder Holzschutzmitteln für diese Verwendungen mit Ausnahme der Gleisanlagen. Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt ist, darf neu deshalb nur noch für Gleisanlagen verwendet werden. **Wir unterstützen die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmen mit Nachdruck. Falls möglich sollte auch nach Alternativen für die Verwendung von Holz, das mit teeröhlhaltigen Holzschutzmitteln behandelt wurde und das für Gleisanlagen verwendet wird, gesucht werden.**
- **Biozidprodukte (Anhang 2.4):** Die Verwendung von Herbiziden ist seit 2001 verboten. Biozide waren diesem Verwendungsverbot nicht unterworfen. Dies führte dazu, dass mehrere Biozidprodukte wie Algenbekämpfungsmittel (Produktart 2) oder Schutzmittel für Baumaterialien (Produktarten 10) für die für Herbizide verbotenen Anwendungsbereiche angepriesen werden. Die Unterscheidung zwischen Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln ist für Laien nicht einfach und die unterschiedliche Regelung ist nicht nachvollziehbar. Biozide führen zur Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern. Deshalb soll die Verwendung von Biozidprodukten der Produktarten 2 und 10 auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen, Strassen, Wegen und Plätzen verboten werden. Für die Bekämpfung von Bewuchs bestehen Alternativen. **Wir begrüßen diese Massnahme mit Nachdruck. Verwendungsverbote für Biozidprodukte auf Dächern, Strassen, Wegen und anderen befestigten Oberflächen dienen dem Schutz der Oberflächengewässer.**
- **Kältemittel (Anhang 2.10):** Bei in der Luft stabilen Kältemitteln weisen die Regelungen in der Schweiz und in der EU grosse Unterschiede auf. Die Anpassungsvorschläge sind ein Schritt der Angleichung, insbesondere bei der Regelung von steckerfertigen Gewerbekühlgeräten, dem Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln, der Dichtigkeitskontrolle sowie der Kennzeichnung von Geräten und Anlagen. In Bezug auf Anlagen, welche ozonschichtabbauende Löschmittel enthalten, soll eine Differenz zur EU beseitigt werden. In der EU mussten solche Anlagen mit Ausnahme derjenigen für kritische Verwendungszwecke ausser Betrieb genommen werden, während in der Schweiz der Betrieb zulässig ist. Neu soll ab 1. Januar 2020 ein Nachfüllverbot für neue Kältemittel mit einem Treibhauspotential von 2500 oder mehr in Anlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr gelten. Ab 1. Januar 2030 soll dieses Verbot auch für regenerierte Kältemittel mit einem Treibhauspotential von 2500 oder mehr gelten. Diese Verbote entsprechen der Regelung in der europäischen F-Gas-Verordnung. Ohne diese Harmonisierung würden in der EU verbotene Kältemittel in die Schweiz importiert. **Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen und die damit verbundene Harmonisierung.**
- **Löschmittel (Anhang 2.11):** Die installierte Menge an ozonschichtabbauenden Löschmitteln ist seit Einführung des Verbots rückläufig. Derzeit sind aber immer noch etwa 96 Tonnen ozonschichtabbauende Löschmittel in Anlagen installiert. Das Risiko von Leckagen nimmt zu. Auch die Wartung der Anlagen ist nicht mehr gewährleistet. Deshalb soll ein Verwendungsverbot für ozonschichtabbauende Löschmittel eingeführt werden, das am 1. Juni 2024 in Kraft treten soll. Die Übergangsfrist von 5 Jahren soll es den Betreibern ermöglichen, die Ausserbetriebnahme der Anlagen umzusetzen. **Wir begrüßen die vorgeschlagene Massnahme mit Nachdruck, erachten eine Übergangsfrist von 5 Jahren aber als sehr lang und wünschen uns eine raschere Umsetzung der Vorgaben.**
- **Aerosolpackungen (Anhang 2.12):** Aufgrund des fortschreitenden Stands der Technik sollen Ausnahmen vom Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens von Aerosolpackungen mit in der Luft stabilen Stoffen aufgehoben werden. In der EU ist das Inverkehrbringen von technischen Aerosolen, welche teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe enthalten, ab einem bestimmten Wert seit 1. Januar 2018 verboten. **Wir begrüßen diese Anpassung.**

- **Chrom(VI) in Prozessen (Anhang 2.16):** Weil für Chrom(VI)-Verbindungen, die in galvanischen Verfahren zur Verchromung von Metall- und Kunststoffteilen verwendet werden, keine Ersatzstoffe verfügbar sind, gilt für die Verwendung von kanzerogenen Chrom(VI)-Verbindungen in Prozessen, bei denen im Endprodukt Chrom nicht in sechswertiger Form vorliegt, eine Ausnahme vom Verwendungsverbot. Den betroffenen Industrieverbänden wurde mitgeteilt, dass diese Ausnahme vom Verwendungsverbot mit einer Regelung zur Expositionsbegrenzung für Chrom(VI) am Arbeitsplatz ergänzt werden soll, damit das Gesundheitsrisiko von exponierten Personen reduziert wird, bis Alternativen für Chrom(VI) vorliegen. Zum Schutz der Arbeitnehmenden wird für die Verwendung von kanzerogenen Chrom(VI)-Verbindungen ein Grenzwert für die maximal zulässige Exposition festgelegt. Auch bei Einhaltung des maximalen Expositionswerts ist die Exposition der Arbeitnehmenden auf ein so niedriges Niveau wie technisch und praktisch möglich zu begrenzen. Weiter soll ein einheitlicher Vollzug durch die Kantone sichergestellt werden. Ziel ist die Präzisierung der Kontrolltätigkeiten. Das SECO kann Messberichte von den kantonalen Behörden einfordern. **Wir legen grössten Wert auf die Feststellung, dass dem Schutz der Arbeitnehmenden allerhöchste Priorität zukommen muss. Die Industrieverbände stehen in der Pflicht, alle möglichen Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von exponierten Personen zu treffen. Die Exposition ist auf das absolut mögliche Minimum zu beschränken. Auch die Kantone und das Seco stehen in der Pflicht. Sie sollen ihrer Sorgfalts- und Aufsichtspflicht umfassend und laufend nachkommen und Massnahmen ergreifen, sollte sich zeigen, dass die Industrieverbände dem Schutz nicht genügend Nachachtung verschaffen. Zudem ist nach nicht gesundheitsschädigenden Alternativen zu suchen.**

2. Änderung der Gewässerschutzverordnung

Grundsätzliche Bemerkungen

- Die Gewässerschutzverordnung verpflichtet Abwasserreinigungsanlagen (ARA) zum Schutz der Wasserlebewesen und Trinkwasserressourcen seit 2016 Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffen umzusetzen. Dies betrifft Anlagen ab 80 000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern (E_{ang}) sowie Anlagen ab 24 000 E_{ang} im Einzugsgebiet von Seen. Es betrifft Anlagen ab 8000 E_{ang} , die in ein Fließgewässer mit einem Anteil von mehr als 10 % bezüglich organische Spurenstoffe ungereinigtem Abwasser einleiten sowie andere Anlagen ab 8000 E_{ang} , wenn eine Reinigung aufgrund besonderer Verhältnisse erforderlich ist. Als weiterer Schritt wäre vorgesehen, ab 2021 Anlagen ab 1000 E_{ang} zu Massnahmen zu verpflichten, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. An den Kosten von rund 1.4 Milliarden Franken beteiligt sich der Bund zu 75 %. Die Finanzierung wird durch eine bis 2040 befristete Abgabe von jährlich neun Franken pro Einwohnerin und Einwohner gewährleistet.
- Die SP begrüsst alle Massnahmen, die dem Schutz des Trinkwassers und der Gewässer sowie der in und an Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen dienen. **Wir sehen in der vorliegenden Verordnungsanpassung aber einen Abbau des geplanten Schutzniveaus und lehnen sie deshalb ab. Wir begrüssen es zwar, dass die Änderung der Gewässerschutzverordnung die Massnahmen bei kleinen ARA ab 1000 E_{ang} bei stark belasteten Gewässern ausbauen will. Gleichzeitig werden aber bei deutlich weniger ARA Massnahmen ergriffen, was uns angesichts der auch dort bestehenden Belastungen nicht angemessen erscheint. Vielmehr sollten die zusätzlichen Massnahmen für stark belastete Gewässer zusätzlich finanziert und das ursprüngliche Ziel bezüglich der Massnahmen bei den ARA sollte wie ursprünglich festgelegt weiterverfolgt werden. Ebenso kritisieren wir das sehr späte Inkrafttreten auf 2028 mit Nachdruck und lehnen diese Verschiebung ab. Diese wird auch nicht näher begründet und ist für uns nicht nachvollziehbar.**

Weitere Ausführungen

- Aktuell ist vorgesehen, dass die Kantone im Einzugsgebiet ab 2021 ARA mit mehr als 1000 E_{ang} verpflichten, Massnahmen zur Elimination von organischen Spurenstoffe zu treffen. Nun wurde festgestellt, dass bis zu rund 140 ARA zum Ausbau massnahmenpflichtig würden. Des-

halb soll mit der vorliegenden Revision Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummer 8 Anforderung 5. Strich der Gewässerschutzverordnung in Bezug auf ARA mit mehr als 1000 E_{ang} wie folgt geändert werden: Der erforderliche Anteil an bezüglich organischen Spurenstoffen ungereinigtem Abwasser im Gewässer soll neu mindestens 20 % betragen. Gleichzeitig wird das Inkrafttreten dieses Kriteriums auf den 1. Januar 2028 verschoben. Damit würde die Anzahl der ARA im Vergleich zu den aktuellen kantonalen Planungen um über 60 % verringert und die zusätzlichen Kosten für die Spezialfinanzierung würden reduziert.

- ARA ab 1000 E_{ang} sind neu also nur noch massnahmenpflichtig, wenn sie in ein Gewässer einleiten, welches einen Anteil von mehr als 20 % bezüglich organischen Spurenstoffen ungereinigtem Abwasser aufweist. **Wie bereits ausgeführt, sehen wir darin einen Abbau beim Gewässerschutz, den wir in dieser Form ablehnen. Der Schutz stark belasteter Gewässer wird zwar ausgebaut, dafür wird aber der Grenzwert für den erforderlichen Anteil an bezüglich organischen Spurenstoffen ungereinigtem Abwasser, ab dem Massnahmen ergriffen werden müssen, massiv angehoben. Gleichzeitig wird die Frist stark nach hinten verschoben.**

3. Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts an die Weiterentwicklung der Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020-2024

Grundsätzliche Bemerkungen

- Seit 2008 vollzieht der Bund die Subventionspolitik im Umweltbereich mit Programmvereinbarungen. Der Bund und die Kantone halten gemeinsam fest, welche Umweltziele zu erreichen sind und welche Subventionen der Bund zur Verfügung stellt. Für 2016 – 2019 haben Bund und Kantone 250 Programmvereinbarungen von 977 Millionen Franken abgeschlossen. Gestützt auf die Finanzhaushaltverordnung wird für die Verpflichtungskredite für die Programmvereinbarungen ab 2024 eine separate Botschaft erstellt. Bisher wurden die Verpflichtungskredite stets einige Monate vor der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung beantragt. Eine zeitliche Abstimmung zwischen den beiden Botschaften kann mit einer einmaligen fünfjährigen Dauer der Programmperiode sichergestellt werden. **Um die rechtlichen Vorgaben der Finanzhaushaltverordnung einzuhalten, wird die neue Programmperiode deshalb über fünf Jahre von 2020-2024 vereinbart. Bei Wasser und Wald sind Änderungen innerhalb der Übergangsbestimmungen erforderlich, denen wir zustimmen können. Damit wird den Kantonen die Möglichkeit gegeben, die zur Anpassung an das geltende Verordnungsrecht benötigten Datenerhebungen weiterzuführen.**

Weitere Bemerkungen

- Die Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass ab 2020 die Länge des aufgewerteten Gewässerabschnitts und die Breite der Gerinnesohle bei der Bestimmung der Abgeltungen berücksichtigt werden. Dafür war bei Inkrafttreten der Bestimmung eine Finanzierung von Revitalisierungsprojekten mittels Standardpreisen pro Leistungseinheit vorgesehen. Die Übergangszeit bis 2016 wurde als ausreichend angesehen für die Erarbeitung solcher Preise, musste jedoch bei der Verordnung über Anpassungen des Verordnungsrechts im Umweltbereich bis Ende 2019 verlängert werden. Es wurde festgestellt, dass noch nicht ausreichend Daten vorliegen, um Standardpreise festzulegen. Die Datengrundlagen werden aktuell bei den Kantonen erhoben. Deshalb soll die Übergangsbestimmung in Absatz 3 bis am 31. Dezember 2024 verlängert werden. Zudem soll sich die Höhe der Abgeltungen zunächst weiterhin nach dem Umfang der Massnahmen richten. Wir können dieser Verordnungsanpassung zustimmen.
- Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Waldbewirtschaftung sieht Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j der Waldverordnung vor, dass sich die Höhe der Finanzhilfen an Massnahmen für Anpassung oder Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen nach der Anzahl Hektaren des erschlossenen Waldes richtet. Diese Bestimmung wurde anlässlich der Revision von Artikel 38a des Waldgesetzes eingeführt. Da zu diesem Zeitpunkt keine Grundlagen vorlagen, die eine Hektarpauschalierung gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe j WaV zugelassen hätten, wurde die Übergangsbestimmung in Absatz 2 in die WaV aufgenommen. Demnach kann sich die Höhe der Finanzhilfen weiterhin nach Umfang und Qualität der Massnahmen richten. Es hat sich gezeigt, dass das Ermitteln einer Hektarpauschalierung für eine leistungsorientierte

Förderung der Walderschliessung zwar möglich ist, deren fundierte Abstützung jedoch mehr Zeit beansprucht. Deshalb soll die Übergangsbestimmung bis zum 31. Dezember 2024 verlängert werden. Auch dieser Anpassung können wir zustimmen.

4. Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber

Grundsätzliche Bemerkungen

- Eine Voraussetzung für die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme der Schweiz und der EU ist der Einbezug der Luftfahrt in das Schweizer EHS. Zu diesem Zweck wurde die «Verordnung über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten aus Flugstrecken und die Berichterstattung darüber» auf 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung regelt Erhebung und Berichterstattung der Tonnenkilometer.
- Eine weitere Vorarbeit für den Einbezug der Luftfahrt in das verknüpfte EHS ist die Erstellung eines Monitoringplans für die Erfassung der CO₂-Emissionen. Sobald das Abkommen mit der EU in Kraft ist, haben Luftfahrzeugbetreiber ab einer gewissen Emissionsschwelle die Pflicht, ihre Emissionen zu erheben und Bericht zu erstatten. Damit alle Betreiber über die gleiche Methodik verfügen, müssen sie ab Anfang 2020 im Besitz eines vom Bund gutgeheissenen CO₂-Monitoringplans sein. Dieser definiert, wie die CO₂-Emissionen jährlich zu erheben sind. Anhang 4 regelt die Einzelheiten. Dazu gehört die Sicherstellung der Vollständigkeit der Daten und ihrer Genauigkeit. Luftfahrzeugbetreiber, welche CO₂-Emissionen von mehr als 25'000 Tonnen pro Jahr verursachen, müssen angeben, wie sie den Treibstoffverbrauch der einzelnen Luftfahrzeuge überwachen. Zusätzlich müssen sie eine Methodik zur Schliessung von Datenlücken beschreiben.
- **Wir sind damit einverstanden, dass Luftfahrzeugbetreiber gegenüber dem Bund die Methodik transparent machen müssen, mit der sie die Tonnenkilometer ihrer Flüge ab der Schweiz berechnen.** Aufgrund der Bedeutung des internationalen Flugverkehrs für die Klimapolitik ist es zwingend, dass Staat und Gesellschaft über alle relevanten Informationen darüber verfügen, wie die Luftfahrtunternehmen die Emissionen ihrer Flugzeuge berechnen. Ohne Transparenzanforderungen besteht für Luftfahrzeugbetreiber ein Fehlanreiz, ihre CO₂-Emissionen zu hoch zu veranschlagen und dadurch zusätzliche Zertifikate zu erhalten. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass die Daten für den Monitoringplan genau, vollständig und transparent zu erheben sind und dass auf eine Einhaltung der Vorgaben zu achten ist. Ebenso muss sichergestellt sein, dass der Treibstoffverbrauch der Flugzeuge überwacht und vor allem reduziert wird.
- **Grundsätzlich halten wir an dieser Stelle folgendes fest: Der bedrohlichen Steigerung der CO₂-Emissionen aus dem Luftverkehr ist umfassend entgegenzuwirken.** Mit einem Fünftel der Klimawirkung ist der internationale Flugverkehr der grösste Sektor ohne klimapolitische Massnahmen. Die weltweiten Bemühungen, den Luftverkehr in die Klimaverantwortung einzubeziehen, sind zu begrüessen, gehen aber viel zu langsam vorwärts. Die Schweiz muss vorschreiten. Dazu bieten sich neben der Unterstellung der schweizerischen Luftfahrtbranche unter das EU-Emissionshandelssystem folgende Massnahmen an: Die Effizienzstandards für Flugzeuge gehören sukzessive angehoben. **Es soll eine Flugticketabgabe eingeführt werden, wie sie schon verschiedene europäische Länder kennen, um damit dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen. Die Luftfahrt soll zumindest einen Teil der Kosten für Gesundheit und Umwelt, die sie mit ihren Emissionen verursacht, selber tragen.**

Ausführungen zum neu vorgeschlagenen Geltungsbereich

- Das zweite Element der Teilrevision betrifft den Geltungsbereich. Neu sollen Flüge ab Basel-Mülhausen nicht mehr in den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Diese Flüge sind gemäss Vernehmlassungsbericht vom EHS der EU abgedeckt, da sich der Flughafen auf französischem Territorium befindet. Aus diesem Grund soll auf die Erhebung der Tonnenkilometerdaten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben c und d der Tonnenkilometerverordnung per 1. Januar 2018 verzichtet werden. **Wir lehnen diese Anpassung aus klimapolitischen Gründen**

ab. Es handelt sich bei den zur Diskussion stehenden Flügen um Flüge nach Schweizer Recht. Deshalb sollen Luftfahrzeugbetreiber, die ab Basel-Mühlhausen Flüge anbieten, die gleichen Pflichten wie Flüge ab Zürich oder Genf übernehmen. Dies gilt umso mehr, da es sich bei den Flügen ab Basel-Mühlhausen oft um Billigpreisangebote handelt. Gerade bei diesen Flügen ist die Wirkung von Klimaschutzinstrumenten gross. **Wir beantragen deshalb, dass Flüge nach Schweizer Recht ab Basel-Mühlhausen Teil der von der Schweiz erhobenen Daten sind.** Sie nehmen so Einfluss auf die Anzahl Emissionszertifikate für die Gesamtheit der Schweizer Flüge ins europäische Ausland.

6. Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen

Grundsätzliche Bemerkungen

- Der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Verein Dark-Sky Switzerland (DSS) haben ein Gesuch um Erteilung des Verbandsbeschwerderechts nach Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie nach Artikel 28 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich eingereicht. Wird eine Organisation in der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO) als beschwerdeberechtigt bezeichnet, kann sie bei Verfügungen, die Bereiche ihres statutarischen Zwecks betreffen, rügen, dass eine anfechtbare Verfügung den Voraussetzungen der Umweltgesetzgebung nicht entspricht. **Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung soll der SVGW neu in Ziffer 17 und der DSS in Ziffer 19 des Anhangs der VBO genannt werden. Die SP Schweiz unterstützt diese Anpassung und die Aufnahme der beiden Vereine in die VBO.**

Weitere Ausführungen

- Nach Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit der Bundesrat einer Organisation das Verbandsbeschwerderecht erteilen kann: Es handelt sich um eine gesamtschweizerisch tätige, ideelle Umwelt- bzw. Natur- und Heimatschutzorganisation. Eine Umweltschutzorganisation nach Artikel 55 USG muss sich sowohl nach den Statuten als auch in der Praxis dem Umweltschutz oder verwandten Zielen widmen. Eine Organisation nach Artikel 12 NHG muss sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen. Die Organisation muss diese Voraussetzungen in den letzten 10 Jahren ununterbrochen erfüllt haben.
- Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts ergibt für den SVGW gemäss Vernehmlassungsbericht folgendes Bild: Es handelt sich um eine ideelle Organisation im Bereich Umwelt. Der Verein bezweckt u.a. die Förderung und Koordination der nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge. Er setzt sich für den Schutz der Wasserressourcen ein. Im Energiebereich bezweckt er die Förderung einer sicheren, sauberen sowie sparsamen Bereitstellung und Nutzung von gasförmigen Energieträgern, verflüssigten Energiegasen und Wärme sowie die Verhütung von Unfällen, Störungen und Schäden. Aus den Statuten geht hervor, dass es sich um eine gesamtschweizerische Organisation handelt. Innerhalb der letzten 10 Jahre erfüllte die Organisation die Voraussetzungen jedes Jahr. **Der SVGW erfüllt auch unseres Erachtens die Voraussetzungen nach den Artikeln 55 USG und 12 NHG zur Erlangung des Verbandsbeschwerderechts.**
- Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung des Verbandsbeschwerderechts ergibt für den DSS gemäss Vernehmlassungsbericht folgendes Bild: Der DSS ist eine ideelle Organisation. Er verfolgt das Ziel, die natürliche Dunkelheit des Nachthimmels zu erhalten und nächtliche Landschaften zu schützen. Lichtemissionen können schädliche Auswirkungen auf Lebensräume sowie die Artenvielfalt haben und sind nach NHG zu vermindern. Sowohl nach den Statuten als auch in der Praxis handelt es sich beim DSS um eine Umweltorganisation. Innerhalb der letzten 10 Jahre erfüllte der DSS die Voraussetzungen zur Erteilung des Verbandsbe-

schwerderechts jedes Jahr. **Wir sind auch bei diesem Verein damit einverstanden, dass er neu in der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umwelt- sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen genannt wird.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz